



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-2482.1B

Datum 25.11.2021

Beschluss

auf Empfehlung des Verkehrsausschusses

Parkende E-Scooter

Mit Urteil vom 20. November 2020 entschied das Oberverwaltungsgericht Münster, dass das Abstellen von Fahrrädern im öffentlichen Raum zur Vermietung eine Sondernutzung darstelle. Dies kann analog auch für Elektroroller und -scooter angewendet werden. In Bremen werden die Anbieter*innen von Elektrokleinfahrzeugen bereits seit deren Zulassung durch Sondernutzungserlaubnisse reguliert.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bezirksversammlung:

- 1. Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende wird vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Münster gemäß § 27 BezVG aufgefordert, erneut zu prüfen, ob es sich beim Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum zur Vermietung um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung handelt.**
- 2. Dem Verkehrsausschuss ist bis zum 31. März 2022 zu berichten.**